

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1. Allgemeines

- (1) Für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte des Landhandelsunternehmens werden folgende Bedingungen vereinbart:
- (2) Wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgebend.
- (3) Werden Kaufverträge mündlich oder fernmündlich vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Landhandelsfirma in dem Bestätigungsschreiben hinweisen.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von (Ver-) Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt sind.

§ 2. Lieferung

- (1) Die Landhandelsfirma ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- (2) Der Verkäufer ist berechtigt, die Zusammensetzung des Mischfrütmittels ohne Anzeige an den Käufer zu ändern. Die wertbestimmenden Bestandteile müssen jedoch eingehalten werden.
- (3) Mengen bei Aufträgen und in Lieferabschlüssen gelten für das Landhandelsunternehmen stets als ca.-Mengen, sofern dies besonders vereinbart ist.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlußmengen berechtigen nicht zu Beanstandungen des Vertrages.

§ 3. Preise

- (1) Die Lieferungen und Berechnungen der Landhandelsfirma erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen zuzüglich Mehrwertsteuer. Ändern sich maßgebliche Faktoren oder die Mehrwertsteuer, so verpflichten sich die Vertragspartner, über eine Anpassung der Preise zu verhandeln.
- (2) In gleicher Weise ist bei Veränderung der öffentlichen Lasten wie z. B. Abschöpfungs- oder Zolländerungen sowie einer Änderung von sonstigen preisbestimmenden Bestandteilen wie z. B. einer Änderung von staatlich genehmigten Frachten zu verfahren.

§ 4. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Landhandelsfirma leistet Gewähr für handelsübliche Beschaffenheit. Sie ist nicht verpflichtet, jede Ware vor Weiterverkauf analysieren zu lassen, insbesondere, wenn sie unter Gehaltsgarantien gekauft hat oder wenn sie erfahrungsgemäß annehmen darf, daß die von ihr gekaufte Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- (2) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Landhandelsfirma innerhalb einer Ausschußfrist von einer Woche nach Anlieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu.
- (3) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden vom Verkäufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von der LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) aus einer Probe erfolgt, die durch einen amtlichen Probennehmer genommen worden ist.
- (4) Ist der Kunde Vollkaufmann, gelten ausschließlich, falls die Parteien nicht anderes vereinbart haben bei Drittlandgetreide die jeweils gültigen Hamburger Getreideschlussscheine. Bei Futtermitteln die jeweils gültigen Hamburger Futtermittelschlussscheine und die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularkontrakte neuester Fassung.
- (5) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann die Landhandelsfirma ersatzweise mangelfreie Ware liefern.
- (6) Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen nur zum Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden können, hat der Käufer wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.
- (7) Die Landhandelsfirma haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für eine etwaige Haftung für die Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertreter.

§ 5. Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Falls nicht anders vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur dann als zahlungshalber geleistet. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
- (3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Landhandelsfirma, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.
- (4) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäfte mit den Landwirten gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind mit handelsüblichen Zinssätzen zu verzinsen. Die vierteljährlichen Kontoauszüge der Landhandelsfirma sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Die Landhandelsfirma ist auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmungen des Käufers in jedem Falle berechtigt, eingehende Zahlungen auf jeweils älteste Forderung der Landhandelsfirma gegen den Käufer zu verrechnen.
- (6) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Landhandelsfirma nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 6. Leistungsstörungen (Zahlungsverweigerung, Zahlungsverzug)

- (1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht.
- (2) Die Landhandelsfirma kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung der Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen.
- (3) Sie kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine wesentliche Vermögensgefährdung des Käufers nachgewiesen werden kann.

§ 7. Erfüllungshindernisse

- (1) Wird nach Abschluß eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleichzuerachtende Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Landhandelsfirma das Recht, diesen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.
- (2) Die Landhandelsfirma hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes abzugeben.
- (3) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitssperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/ Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, ist die Landhandelsfirma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Lieferungszeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag auch ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- (4) Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 1 oder Abs. 3 zu unterrichten. Beruft sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 8. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Übertragung

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Landhandelsfirma. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Landhandelsfirma. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt diese als zahlungshalber bewirkt, und nicht als an zahlungsstatt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt worden ist. Der Käufer ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Bezahlung, zu be- und verarbeiten, weiterzuverkaufen und weiterzuliefern.
- (3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für die Landhandelsfirma so, daß sie Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB ist und Eigentümer wird. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zusammen mit Waren des Käufers oder eines anderen Lieferanten erwirbt die Landhandelsfirma Miteigentum an dem Verarbeitungsprodukt entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware zu dem Marktpreis der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Im Falle der Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren im Sinne des § 948 BGB erwirbt der Verkäufer Miteigentum gem. § 947 Abs. 1 BGB oder soweit seine Ware als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, Alleineigentum gem. § 947 Abs. 2 BGB.
- (4) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft, tritt er hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an die Landhandelsfirma ab, die sie annimmt. Rechte des Käufers aus Sicherheitsübereignungen, Sicherheitsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie Schadenersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Landhandelsfirma über.
- (5) Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Landhandelsfirma auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Landhandelsfirma die Abtretungsanzeige auszuhändigen.
- (6) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung nachkommt und Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit nicht auftreten, wird die Landhandelsfirma die Abtretung nicht offenlegen.
- (7) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit die Forderung insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.
- (8) Stellt der Käufer seine Zahlung ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so hat die Landhandelsfirma Ansprüche auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der §§ 43-46 Konkursordnung.

§ 9. Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung

Der Käufer wird darauf hingewiesen, daß der Landhandelsfirma nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemittel und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten zusteht. Durch Hingabe von Schecks und Wechseln wird das Recht auf Aussonderung im Konkursverfahren eingeschränkt.

§ 10. Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Landhandelsfirma sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11. Gerichtsstand

- (1) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuelle Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages, das für die Landhandelsfirma zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Für alle übrigen Vertragspartner, insbesondere die landwirtschaftlichen Kunden, gilt die gesetzliche Regelung.

§ 12. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.